

Förderrichtlinie der PON Stiftung gGmbH

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Gesellschaft gewährt nach Maßgabe der Satzung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten der nachfolgenden Ziele:

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- c) die Förderung von Kunst und Kultur;
- d) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- e) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- f) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes;
- g) die Förderung des Wohlfahrtswesens;
- h) die Förderung der Hilfe für Behinderte;
- i) die Förderung des Sports;
- j) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

1.2 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch, Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Projekte, die nach ihrem Thema, ihrem Schwerpunkt oder nach ihrer Zielstellung beispielhafte Maßnahmen im Sinne des Satzungszwecks darstellen oder in anderer Weise durch ihre Konzeption oder Breitenwirkung den Satzungszweck im Sinn dieser Richtlinie verwirklichen.

2.2. Gefördert werden Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, und, wenn unabdingbar, Personalausgaben, sowie Ausgaben für Dienstleistungen Dritter, für die Beschaffung von Informationsmaterial und für die Organisation von Veranstaltungen und deren Dokumentation.

2.3 Nicht gefördert werden

- Pflichtaufgaben, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- regelmäßig wiederkehrende bzw. laufende Ausgaben für Löhne und Gehälter, Betriebs- und Unterhaltungskosten
- pauschalisierte Kosten z. B. für Büromaterial, Telefon und Reisen
- Personalkosten oder Honorare für Personen des öffentlichen Dienstes, sofern deren Aktivitäten zu deren beruflicher Tätigkeit zählen oder während deren regulärer Arbeitszeit durchgeführt werden

Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Förderungen oder Zuwendungen durch Dritte sind möglich soweit keine Doppelförderung entsteht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die die für die Projektausführung notwendigen sachlichen oder fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sind. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und ist in einem nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten vollständigen Ausgaben- und Finanzierungsplan nachzuweisen.
- 4.3 Voraussetzungen einer Förderung sind ein entscheidungsreifer Antrag. Der vollständige Antrag muss insbesondere
 - Angaben zur Person des Antragstellers,
eine detaillierte Maßnahmebeschreibung mit Aussagen zur Bedeutsamkeit des Vorhabens im Sinne des Satzungszwecks,
 - Angaben zum zeitlichen Umfang des Projektes sowie
 - einen ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan nach Ziffer 4.2 enthalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Anteils-, Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Planung der Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen oder notwendigerweise bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.
- 5.2 Für Ausgaben zur Begleichung von Fahrt- und Reisekosten gelten die Reisekostenregelungen des öffentlichen Dienstes. In begründeten Einzelfällen können Personalkosten bis zur Höhe der Vergütung des TV-L gefördert werden.
- 5.3 Planungskosten werden maximal mit höchstens 10 v. H. der Zuwendung gefördert.
- 5.4 Der Antragsteller hat einen Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann in begründeten Einzelfällen auch durch die Eigenarbeitsleistungen ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich tätiger Bürger erbracht werden.
- 5.5 Einnahmen aus dem Projekt oder Zuwendungen Dritter für das Projekt sind für Ausgaben des Projekts zu verwenden und nachzuweisen.
- 5.6 Bei der Förderung von Personalkosten und der Anrechnung von Eigenarbeitsleistungen als Eigenanteil sind Arbeitszeitrachweise zu führen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Gesellschaft kann vom Zuwendungsempfänger jederzeit Auskunft über den Stand der Maßnahme verlangen und sich entsprechende Unterlagen vorlegen lassen.
- 6.2 Nachträgliche Änderungen des Projektes oder seiner Finanzierung sind der Gesellschaft unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.3 Bei Publikationen im Rahmen des geförderten Projekts oder bei entsprechenden Veranstaltungen ist ein Hinweis „Gefördert durch die PON Stiftung gGmbH“ anzubringen.

7. Verfahren

- 7.1 Die Gesellschaft entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen und unterschriebenen Antrags mittels Bescheid über die Gewährung einer Zuwendung.
- 7.2 Über den Antrag entscheidet die Gesellschafterversammlung im Rahmen der turnusgemäß stattfindenden Sitzungen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 7.3. Die bewilligte Zuwendung wird entsprechend dem im Antrag mitgeteilten Finanzierungsplan nach Rechnungslegung ausgezahlt.
- 7.4. Ein vollständiger und in Einnahmen und Ausgaben detaillierter Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts bzw. spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft zu führen, sofern der Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung enthält.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am heutigen Tage in Kraft.